

Ehe entsprungenen Kinder betrifft, so können sie vorkommendenfalls, so wenig als ihre Mutter, auf die Rechte und die Eigenschaft schweizerischer Angehörigen Anspruch machen, sobald ihnen diese Eigenschaft von Seite der zuständigen Kantonal- und Gemeindebehörden verweigert wird; auch können sie nicht anders in den Besitz dieses Rechtes, nämlich des Schweizerbürgerrechtes, treten, als wenn die unregelmäßige Ehe ihrer Eltern durch nachfolgende und bestimmte Genehmigung oder Bewilligung gedachter Behörden anerkannt worden ist.

„Sind solche Kinder auch nicht uneheliche im eigentlichen Sinne des Wortes; werden sie sogar, zufolge der Gesetzgebung des Landes, wo sie geboren und die Ehe ihrer Eltern unter Mißachtung der im Art. 19 des Konsularreglements aufgestellten Bedingungen geschlossen worden, mit Fug und Recht als e h e l i c h betrachtet, so kann doch diese Legitimität gegenüber der Heimathgemeinde oder dem Heimathkanton des Vaters rechtlich nicht geltend gemacht werden, so wenig in Beziehung auf die Nationalität, als von dem Standpunkte der bürgerlichen Rechte aus, welche mit der Eigenschaft ehelicher Abkömmlinge zusammenhängen.

„Damit sie in den Genuß dieser Rechte eintreten können, genügt es daher nicht, wenn Vater und Mutter beim Konsulat eine förmliche Erklärung ihrer Elternschaft abgeben, sondern diese Erklärung, wie die Ehe selbst, muß ausdrücklich durch die betreffenden schweizerischen Behörden gebilligt und anerkannt werden.

„Wird der Konsul zur Legalisation der Unterschrift von Beamten berufen, welche für eine unregelmäßig abgeschlossene Ehe einen Transchein ausgestellt haben, so hat er wol Sorge zu tragen, daß er seinem Visum die Bemerkung beifüge: „Die Legalisation durch das schweiz. Konsulat greift in nichts dem Rechte der zuständigen schweizerischen Behörde vor, die Gültigkeit der Ehe anzuerkennen oder nicht.“ In einem solchen Falle hat die Legalisation keinen andern Zweck, und kann ihn nicht haben, als die Richtigkeit der solchen Akten beigesetzten Unterschrift zu bezeugen.“

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Kondukteur des Postkreises Basel. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1858 bei der Kreispostdirektion Basel.

- 2) Briefträger in Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 21. Dezember 1858 bei der Kreispostdirektion Sürth.
-
- 1) Posthalter und Telegraphist in Bühler (Appenzell A. Rh.), mit Briefträgerdienst. Jahresbesoldung Fr. 700 aus der Postkasse, und Fr. 180 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1858 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 2) Posthalter in Coppet (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1858 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 3) Posthalter in Wallisellen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1858 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 4) Posthalter und Briefträger in Selzach (Solothurn), und Voste an die Bahnstation. Jahresbesoldung Fr. 288. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1858 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 5) Gehilfe bei der Hauptzolllstätte an der Deutschen Bahn in Basel. Jahresbesoldung Fr. 2000. Anmeldung bis zum 20. d. Mts. bei der Zolldirektion in Basel.
 - 6) Einnnehmer der Nebenzolllstätte Vireloup, Kts. Genf. Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 18. d. Mts. bei der Zolldirektion in Genf.
 - 7) Kondukteur für den Postkreis Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1858 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
-

Ausschreibung von erledigten Stellen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1858
Date	
Data	
Seite	649-650
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 634

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.